

Erasmus+ Personalmobilität:

Lehrendenmobilität und Weiterbildungsmobilität
Staff Mobility for Teaching und Staff Mobility for Training

Zweck des Aufenthaltes

Zu Unterrichtszwecken (Staff Mobility for Teaching, STA)

Outgoing

Diese Aktivität erlaubt Lehrkräften österreichischer Hochschulen einen Lehraufenthalt an einer Hochschule mit ECHE in einem Erasmus+ Programmland durchzuführen.

Incoming

Experten und Expertinnen von Unternehmen aus Programmländern können auch als Incoming-Lehrende von österreichischen Hochschulen eingeladen und gefördert werden.

Privatpersonen können nicht eingeladen werden.

Die Ziele der Erasmus+ Lehraufträge sind:

- die Förderung der Erweiterung und Bereicherung des Lehrangebots von Hochschulen
- Nutzung des Wissens und Fachwissens von wissenschaftlichen Lehrkräften aus Hochschulen anderer europäischer Länder durch Studierende, die nicht an Mobilitätsprogrammen teilnehmen können
- Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs über pädagogische Methoden
- Schaffung von Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen

Zu Fortbildungszwecken (Staff Mobility for Training, STT)

Diese Aktivität unterstützt Lehrkräfte und sonstiges Personal von Hochschulen um eine Fortbildungszeit in anderen Unternehmen und Einrichtungen wie etwa einer Hochschule in einem Programmland zu verbringen.

Die Ziele der Mobilität von Hochschulpersonal sind:

- die Ermöglichung des Erwerbs von Wissen oder spezifischen Kenntnissen aus Erfahrungen und bewährten Verfahren im Ausland

sowie von praktischen Fähigkeiten, die für ihre derzeitige Stelle und ihre berufliche Entwicklung wichtig sind

- die Unterstützung von Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen
- insbesondere im Förderjahr 2019 nur für Lehrkräfte: Training und Weiterentwicklung von pädagogischen Fertigkeiten und/oder von Kompetenzen in der Curriculumsgestaltung.

Der **Aufenthalt** in Partnerunternehmen und Organisationen kann unterschiedlich ausfallen und bezeichnet werden:

- Kurze Mitarbeiterphasen, Job Shadowing-Schemen
- Studienbesuche
- Workshops etc.
- Die Teilnahme an Konferenzen kann nicht gefördert werden.

Eine Liste berechtigter Entsendeeinrichtungen im Fall von 'staff invited to teach at HEI': https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus2/files/erasmus-plus-programme-guide2_en.pdf , S. 38

Kombinierte Aufenthalte

Ein Aufenthalt zu Unterrichtszwecken an einer Partnereinrichtung kann auch mit Elementen eines Aufenthaltes zu Fortbildungszwecken kombiniert werden. In diesem Fall wird die Mindestlehrverpflichtung auf vier Unterrichtsstunden pro Woche reduziert.

Das Mobility Agreement für den Lehraufenthalt ist um die Fortbildungselemente zu erweitern.

Wenn zwischen zwei Einrichtungen (in demselben Programmland) weniger als 100km liegen, wird das als ein Aufenthalt betrachtet.

Aufnahmeeinrichtungen

Bei Personalmobilität zu Unterrichtszwecken:

- Hochschulen, die eine ECHE besitzen und mit denen die entsendende Hochschule ein inter-institutionelles Abkommen hat

Bei Personalmobilität zu Fortbildungszwecken:

- Hochschulen, der eine ECHE verliehen wurde
- auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen in einem Programmland

Teilnahmebedingungen

Berechtigt zur Teilnahme an Erasmus+ Personalmobilität ist

- lehrendes, administratives und anderes, nicht lehrendes Personal, das an österreichischen Hochschuleinrichtungen beschäftigt ist
- Personal von Unternehmen aus Programmländern, dessen Wohnsitz nicht in Österreich ist

Dauer

Erasmus+ Personalmobilität zu Unterrichtszwecken (STA)

Es besteht die Verpflichtung, dass **mindestens acht Stunden pro Woche** (bzw. bei kürzeren Aufenthalten ebenfalls acht Stunden) unterrichtet werden. Die Mindestlehrverpflichtung für über ganze Wochen (je 7 Tage) hinausgehende Aufenthalte wird aliquot entsprechend der absolvierten zusätzlichen Tage berechnet (bei nicht ganzen Stundenanzahlen wird immer abgerundet)

Dies bedeutet, dass für Aufenthalte mit 5 oder 6 Extra-Tagen dieselbe Mindest-Unterrichtsleistung zu erbringen ist, wie für eine ganze zusätzliche Woche.

Für Expert/innen, die von Unternehmen als Lehrende an die Hochschule eingeladen werden, gelten keine Mindestaufenthaltsdauer und keine Mindestunterrichtsleistung.

Bei einem kombinierten Aufenthalt (STA & STT - zu Unterrichts- und Fortbildungszwecken) wird die Mindestlehrverpflichtung auf vier Stunden pro Woche reduziert.

Der Aufenthalt muss **mindestens zwei aufeinanderfolgende Tage** und darf maximal zwei Monate dauern. Ausschließliche Reisetage bleiben bei der Berechnung der Mindestdauer unberücksichtigt.

Ein minimaler Aufenthalt von fünf Tagen ist empfohlen um einen sinnvollen Beitrag zum Lehrprogramm und zum internationalen Leben an der Gasthochschule leisten zu können.

Erasmus+ Personalmobilität zu Fortbildungszwecken (STT)

Der Aufenthalt muss **mindestens zwei aufeinanderfolgende Tage** und darf maximal zwei Monate dauern. Ausschließliche Reisetage bleiben bei der Berechnung der Mindestdauer unberücksichtigt.

Mehrere Aufenthalte

Direkt aufeinanderfolgende Lehr- oder Fortbildungsaufenthalte an mehreren Partnerhochschuleinrichtungen sind grundsätzlich möglich, sofern für jeden einzelnen Aufenthalt die Mindestanforderungen (Dauer, Formalkriterien, Dokumentation) erfüllt werden.

Dokumente

Folgende Dokumente sind der Koordinatorin für Personalmobilität rechtzeitig zu übermitteln.

Lehraufenthalte:

Mobility Agreement

Vor der Abreise muss eine Mobilitätsvereinbarung von allen beteiligten Personen (Lehrende/r, Gast- und Heimatinstitution) schriftlich bestätigt werden (in Form eines gescannten Briefes oder E-Mails).

Diese Mobilitätsvereinbarung muss unter anderem beinhalten: (siehe Vorlage)

- Inhalt des Unterrichts
- Ziele der Mobilität
- Mehrwert der Mobilität
- erwartete Resultate

Grant Agreement

Vor der Abreise muss eine Vereinbarung zwischen der Hochschuleinrichtung und der/dem Beschäftigten abgeschlossen werden (Original)

Confirmation of Stay

Dokumente, die die Dauer der Lehrtätigkeit bestätigen, müssen im Original der Koordinatorin für Personalmobilität übergeben werden.

Ein Bericht des mobilen Mitarbeiters/der mobilen Mitarbeiterin muss online im Mobility Tool+(EU-Survey) erfasst werden.

Fortbildung:

Mobility Agreement

Vor der Abreise muss die Mobilitätsvereinbarung von allen beteiligten Personen (Personal, Gast- und Heimatinstitution) schriftlich bestätigt werden (in Form eines gescannten Briefes oder E-Mails).

Diese Mobilitätsvereinbarung muss unter anderem beinhalten: (siehe Vorlage)

- Zweck und Ziele der Weiterbildung
- Mehrwert der Mobilität
- erwartete Resultate
- Tätigkeiten, die ausgeführt werden

Grant Agreement

Vor der Abreise muss eine Vereinbarung zwischen der Hochschuleinrichtung und der/dem Beschäftigten abgeschlossen werden (Original)

Confirmation of Stay

Dokumente, die die Dauer und erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung bestätigen, müssen im Original der Koordinatorin für Personalmobilität übergeben werden.

Ein Bericht des mobilen Mitarbeiters/der mobilen Mitarbeiterin muss online im Mobility Tool+(EU-Survey) erfasst werden.

Zuschussmittel

Förderbare Kosten

- **Aufenthaltskosten**: Aufenthaltskosten werden als Pauschale (Unit Costs) pro Tag und nach Länderkategorie abgegolten. Es handelt sich dabei um jene Zuschüsse, die die Hochschule gegenüber der Nationalagentur abrechnen kann.
- **Reisekosten**: Die Reisekosten werden als Pauschale (Lump Sum) nach Distanz abgegolten, vgl. Programmleitfaden Erasmus+.

Nicht förderbare Kosten

Gebühren (Bankspesen) dürfen nicht aus dem EU-Budget der Hochschulinstitution finanziert werden.

Zero-Grant-Mobilität

Nicht für jede Erasmus STA/STT-Mobilität muss EU-Fördergeld verwendet werden – eine „Zero-Grant-Mobilität“ ist somit zulässig wenn alle Erasmus+ Anforderungen erfüllt wurden.